



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 741-744)**
Titel **Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer**
Ordnungsnummer
Datum 13.07.1964

[S. 741] Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 51 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche, nach Anhören des Kirchenrates, beschliesst:

§ 1. Die staatliche Besoldung der Pfarrer und Pfarrhelfer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden beträgt:

in der ersten Stufe	Fr. 16140.–	bis	Fr. 19980.–,
in der zweiten Stufe	Fr. 19980.–	bis	Fr. 21180.–.

Besoldungs-
ansätze

Die Pfarrverweser beziehen in der Regel die Mindestbesoldung.

§ 2. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung der ersten Stufe erfolgt in gleichen Betreffnissen je auf Beginn des Kalenderjahres, so dass mit Beginn des neunten angerechneten Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Dienstjahres-
erhöhungen

Nach Vollendung des 42. Altersjahres und nach fünf effektiven Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 52. Altersjahres, erfolgt in fünf gleichen Betreffnissen je auf Beginn des Kalenderjahres das Aufsteigen zur Höchstbesoldung der zweiten Stufe.

Fällt der Amtsantritt in die zweite Hälfte des Jahres, so erfolgt die erste Besoldungserhöhung auf den 1. Januar des übernächsten Jahres.

§ 3. Bei der Festsetzung der Besoldung in der ersten Stufe wird frühere pfarramtliche Tätigkeit innerhalb des Konkordatsgebietes voll angerechnet. Über die Anrechnung anderweitiger kirchlicher oder nicht kirchlicher Tätigkeit entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates von Fall zu Fall. // [S. 742]

Anrechnung von
Dienstjahren

§ 4. Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Pfarrer oder Pfarrhelfer mehr als 1000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine Belastungszulage. Sie beträgt:

Belastungs-
zulagen

bei 1001 bis 2000 Kirchgenossen	Fr. 400.–,
bei 2001 bis 3000 Kirchgenossen	Fr. 800.–,
bei mehr als 3000 Kirchgenossen	Fr. 1200.–.

Die Festsetzung der Belastungszulagen erfolgt auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen und der durch die zuständigen Einwohnerkontrollen erstellten Nachzählungen. Eine



rückwirkende Ausrichtung von Belastungszulagen findet nicht statt.

§ 5. Die Entschädigungen der Vikare, Lernvikare und Hilfsprediger, die Besoldungszulagen an Pfarrer, welche in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen oder in Gemeinden amten, deren Betreuung besondere Schwierigkeiten bietet (Berggemeinden), sowie die Ansätze für die Entschädigung kirchlicher Einzelfunktionen werden durch den Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates bestimmt.

Besondere
Entschädigungen

§ 6. Die Pfarrer beziehen ihre Besoldung samt allfälligen Zulagen vom Tage der Amtseinsetzung an. Fällt der Amtseinsatz nicht mit dem Beginn der Gemeindegemeindearbeit zusammen, so werden Besoldung und Zulagen vom Tage der Arbeitsaufnahme an ausgerichtet. Besoldung und Zulagen werden monatlich ausgerichtet.

Ausrichtung der
Besoldungen

§ 7. Den Pfarrern wird für treue Tätigkeit im zürcherischen Kirchendienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Dienstalters-
geschenke

Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als vier Jahre fehlen.

Pfarrer, die am 1. Januar 1956 im kirchlichen Dienst standen und mehr als 25 Dienstjahre aufwiesen, erhalten beim Rücktritt ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe einer Monatsbesoldung. // [S. 743]

§ 8. Die Pfarrer, Pfarrhelfer und Pfarrverweser haben Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien im Kalenderjahr. Die Ferienansprüche im Ein- und Austrittsjahr richten sich nach den für die Beamten der Verwaltung geltenden Bestimmungen. Die Ferien sind nach Möglichkeit in die Zeit der Schulferien zu verlegen.

Ferienanspruch

Die Leitung von Lagern und Gruppenwochen im Dienste der Kirchgemeinde oder der Gesamtkirche (Jugendgruppenlager, Mütterferienwochen usw.) und der Besuch von durch den Kirchenrat empfohlenen Fortbildungskursen werden nicht als Ferien angerechnet, soweit die dadurch bedingte Abwesenheit insgesamt zwei Wochen im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Ausgleich der wegen pfarramtlicher Beanspruchung an Sonn- und Feiertagen ausfallenden normalen Ruhezeit wird durch die Kirchenpflege nach Richtlinien des Kirchenrates geregelt.

§ 9. Der Staat übernimmt in Kirchgemeinden, in denen nur ein Pfarrer amtet, die Kosten für zwei Sonntagsstellvertretungen im Kalenderjahr.

Ferien-
stellvertretung

In Kirchgemeinden mit zwei Stellen übernimmt der Staat die Kosten für eine Sonntagsstellvertretung im Kalenderjahr.



Für die Sonntagsstellvertretungen, die nicht zu Lasten des Staates gehen, sowie für die Stellvertretung in den Wochenfunktionen sind Vereinbarungen der Gemeindepfarrer untereinander oder mit benachbarten Pfarrern über die gegenseitige Ablösung zu treffen, die der Genehmigung durch alle beteiligten Kirchenpflegen bedürfen. Es steht indessen den Kirchgemeinden frei, die Stellvertretung auf ihre Kosten anders zu ordnen.

Fallen aus pfarramtlichen Gründen die Ferien nicht in die Zeit der Schulferien, so trägt die Kirchgemeinde allfällige Stellvertretungskosten für Religionsunterricht.

§ 10. Nach der Genehmigung dieser Verordnung durch den Kantonsrat setzt der Regierungsrat die neue Besoldung fest. Diese darf in der zweiten Stufe im Jahre 1964 gegenüber der Besoldung nach bisheriger Ordnung nicht um mehr als 13 Pro- // [S. 744] zent erhöht werden, wobei die neu berechnete Besoldung auf die nächst untere Dienstaltersstufe abzurunden ist.

Übergangs-
regelung

Pfarrern und Pfarrhelfern, welche die Voraussetzungen zur zweiten Stufe erfüllen, und deren Realloohnerhöhung im Jahre 1964 nicht voll vollzogen worden ist, ist ab 1. Januar 1965 die entsprechende Besoldung auszurichten.

Pfarrern, Pfarrhelfern und Pfarrverwesern, welche die Voraussetzungen zur zweiten Stufe im Jahre 1964 noch nicht erfüllen, werden in der ersten Stufe die Dienstjahre um zwei Betreffnisse gekürzt. Denjenigen, welche nach bisheriger Ordnung zwei oder weniger Dienstjahre aufweisen, werden neu keine Dienstjahre angerechnet.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung auf die vom Staate besoldeten Geistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich und die nach § 28 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom Staate weiter zu besoldenden Geistlichen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur.

Katholische
Kirchgemeinden

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 10. September 1956 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 13. Diese Verordnung tritt für alle Pfarrer, Pfarrhelfer und Pfarrverweser, die im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Kantonsrat im Gemeindedienst stehen, oder die seit dem 1. Januar 1964 in den Ruhestand versetzt worden sind, rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Inkrafttreten



Zürich, den 13. Juli 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Brugger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 13. Juli 1964.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

P. Gysel

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.08.2015]